

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 6

Artikel: Internationale Behandlung von Armenfragen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am 27. April 1909 daselbst. Da er die Einwohnung nicht unterbrochen hat, ist er mit Datum vom 27. April 1909 ins Wohnsitzregister von S. einzutragen. Die Gemeinde S. hatte zu Beginn des Verfahrens die Gemeinde G. als die ihr im Wohnsitz des Rud. S. vorhergehende Gemeinde angesehen. Da es sich herausgestellt hat, daß dies aber die Gemeinde M. betrifft, so fällt sie in Betracht. A.

Internationale Behandlung von Armenfragen.

Das Bedürfnis, behufs Lösung der Probleme des Armenwesens die Völker zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, ist seit der Mitte des Jahrhunderts, genau gesagt seit 1855 als ein immer dringenderes empfunden worden. Indem man sich desselben in stets weitem Kreise bewußt wurde, ist ein Element in die Entwicklung eingetreten, das auf die Behandlung der Fragen wachsenden Einfluß gewonnen hat. Immerhin ist dies Element kein absolut neues. Auch früher hat es Zeiten gegeben, in denen die Gemeinschaft der Ideen und die aus ihr hervorgegangene Gleichartigkeit der Organisationen betreffs Gestaltung der Armenfürsorge die Völker in dieselbe Bahn drängten. Auf diese Zeiten folgten andere, in denen das Bestreben, die Völkerindividualität zum Ausdruck zu bringen, auch im Armenwesen den hervorstechenden Zug der Entwicklung bildete. Es stellt daher — wie sich F. von Reichenstein ausdrückt, dem wir diese Bemerkungen entnehmen — die Geschichte das Bild eines Auf- und Abwagens dar; mit Perioden, in denen der Zug der Gemeinsamkeit vorherrschte, wechselten solche, in denen die Entwicklung überwiegend den Charakter nationaler Besonderheit trug.

Den Ausgangspunkt dieser Versuche hat der im Jahre 1855 von der Société d'Economie charitable in Paris auf Antrag ihres Präsidenten, des Vicomte de Melun gefaßte Beschluß gebildet, die durch die Weltausstellung von Paris gebotene Gelegenheit zur Veranstaltung einer internationalen Konferenz behufs Erörterung der auf die Lage der ärmern Klassen bezüglichen Fragen zu benutzen; die Idee fand Anklang und wurde besonders von dem edlen Philanthropen Dupétiour, Generalinspektor der Gefängnisse Belgiens, aufgenommen. Seiner Initiative gelang es, den 1856 in Brüssel abgehaltenen internationalen Wohltätigkeitskongreß ins Leben zu rufen, an den sich demnächst weitere Kongresse, Frankfurt a. M. 1857 und London 1862 angeschlossen. Doch wir wollen nicht alle vorherigen Kongreßorte erwähnen und stellen uns lieber die Frage: Haben solche internationale Vereinigungen einen und, wenn ja, welchen Nutzen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer immer mehr aus Praktikern bestehen. Es sind Verhandlungen der mit der Armenpflege beschäftigten Fachmänner. Das Element der Theoretiker unter den Philanthropen ist in den Hintergrund getreten. Und das hat seinen Einfluß geltend gemacht. Diese Zusammensetzung der Versammlungen hatte ihre Folgen in bezug auf die Abgrenzung des zur Erörterung gelangenden Materials und den ganzen Charakter der Behandlung. Während bei den ersten Verhandlungen solche Gegenstände, die mit der Armenpflege nur in indirekter Verbindung stehen, wie z. B. die Frage der Subsistenzmittel, einen hervorragenden Platz behaupteten, wird später eine immer konsequenter Beschränkung durchgeführt. Dagegen haben die Kongresse in einer Beziehung eine gewisse Zurückhaltung bewahrt — mit Recht: Es ist ja leicht allgemein gültige Antworten zu finden und auf solche Fragen, bei denen es sich darum handelt, Folgerungen aus einem als gültig anerkannten Prinzip zu ziehen oder von Gesichtspunkten allgemeiner Zweckmäßigkeit aus Formen der Anwendung zu finden. Wo es sich dagegen um Fragen allgemeiner Organisation handelt, da wird die Lösung meist nur eine relative sein. Die Lage der

einzelnen konkreten Verhältnisse wird maßgebend sein, sowie Quantität und Qualität der für die Ausführung verfügbaren Kräfte. In dieser Hinsicht darf der Wert und die Bedeutung der internationalen Zusammenkünfte nicht überschätzt werden, so wenig ihnen ihre Notwendigkeit abgesprochen wird. A.

Trinkerfürsorgestellen.

Trotzdem die Bewegung gegen den Alkoholismus immer weiter um sich greift, gibt es zahlreiche Familien, die unter der Trunksucht eines Familienangehörigen zu leiden haben, und man fragt sich oft, wie man in den einzelnen Fällen Hilfe bringen kann. Meistens ist man um Rat verlegen.

Eine Art der Hilfeleistung, die noch zu wenig bekannt ist, bieten die sog. Trinkerfürsorgestellen, deren es im Ausland viele, in der Schweiz bis jetzt vier gibt.

So einfach und anspruchlos die Tätigkeit dieser Bureaux Unbeteiligten erscheinen mag, so leisten sie doch sehr wertvolle Dienste.

Die Trinkerfürsorgestellen vermitteln zwischen den Alkoholkranken und den betreffenden Heilanstalten, sie beraten die Angehörigen des Trinkers und erleichtern den Verkehr der Abstinenzvereine mit solchen Familien; sie stehen im Verkehr mit den Behörden (Armenpflegen, Gerichtsbehörden, Waisenämter), die ihnen Fälle zuweisen.

Um weitere Kreise für die ersprießliche Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen zu interessieren und die Erfahrungen, die bisher in der Schweiz und anderswo gemacht wurden, zu verwerten, veranstaltet die Schweizerische Zentrale zur Bekämpfung des Alkoholismus (Schweizerisches Abstinenzsekretariat, Lausanne) Samstag, den 8. März eine Erste deutsch-schweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich. Sie findet vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr im Schwurgerichtssaal, im Obmannamt (am Hirschengraben) statt. Vom medizinischen Standpunkt aus wird die Frage durch Dr. Schneider, Zihlschlacht, behandelt werden. Der Leiter der zürcherischen Trinkerfürsorgestelle, Ernst Sigg, wird über die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen berichten; am Nachmittag wird Dr. Frank, Zürich, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sprechen; das Thema von Frau Pfarrer Hoffmann, Genf, lautet: „Die Aufgabe der Frau in der Trinkerfürsorge.“ Eine allgemeine Diskussion soll sich anschließen. Privatpersonen und Gesellschaften, namentlich die Vertreter der Behörden (Versorgungskommissionen, Armenpflegen, Richter) werden hiemit zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen.

(Ein Einschreibegeld von 1 Fr. wird am Eingang erhoben.)

Bundesgerichtlicher Entscheid vom 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten.

Die geistesfranke Bernerin B. wurde in der zürcherischen Anstalt Burg-
hölzli zu öffentlichen Lasten verpflegt. Am 24. Mai 1911 ersuchte die zürcherische
Armendirektion die bernische um Übernahme der B. in heimatliche Verpflegung
mit der Bemerkung, daß vom 7. Juni an, gemäß dem zwischen beiden Armen-
direktionen abgeschlossenen generellen Abkommen, der heimatlichen Armenbehörde
für alle Kosten Rechnung gestellt werde. Am 14. Juni 1911 wurde der bernischen
Armendirektion mitgeteilt, daß die Überführung der B. nach der Anstalt Mün-
singen am 26. Juni erfolgen werde, falls bis dahin kein Gegenbericht eintreffe.
Da ein solcher nicht kam, fand der Transport am 26. Juni 1911 statt. Es
entstand in der Folge Streit darüber, welcher Kanton die Transportkosten im
Betrage von Fr. 21.85 zu bezahlen habe.